



HOCHSCHULSPORT VERBINDET
Landeskonferenz Hochschulsport Sachsen e.V.

Wahlordnung der LHS

§ 1 Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlkommission geleitet.

Die Mitglieder der Wahlkommission können selbst nicht für eine Wahlfunktion kandidieren.

§ 2 Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Vertreter/innen der Mitgliedshochschulen (Stimmzahl laut Geschäftsordnung).

§ 3 Die Wahlkommission erstellt aus den Vorschlägen die Kandidatenlisten. Die Kandidatenlisten werden für die Vorstandspositionen und für die Finanzprüfungskommission getrennt und nacheinander erstellt.

§ 4 Jede/r Stimmberechtigte und Gast der Mitgliederversammlung hat das Recht, zu den Kandidatenvorschlägen zu sprechen, Fragen zu stellen und Einwände zu erheben.

§ 5 Die Wahlen für die einzelnen Vorstandspositionen und für die Finanzprüfungskommission erfolgen in getrennten Wahlgängen.

Die Wahl erfolgt nach Mehrheitsbeschluss geheim oder offen. Blockwahlen sind möglich.

§ 6 Ein/e Kandidat/in gilt als gewählt, wenn er/sie die einfache Mehrheit (50 % + 1 Stimme) auf sich vereint. Erreicht kein/e Kandidat/in beim ersten Wahlgang Stimmenmehrheit, wird zwischen den beiden Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt.

§ 7 Stimmzettel sind ungültig, wenn Namen nicht leserlich geschrieben, Stimmzettel anderweitig beschrieben oder sonst ungültig gemacht wurden und wenn mehr als die vereinbarte Zahl zu wählender Kandidaten/innen aufgeschrieben wurden.